Satzung des Vereins

„Freunde des Gymnasiums Königsbrunn e. V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freunde des Gymnasiums Königsbrunn“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 86343 Königsbrunn.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr. Es beginnt mit dem 1. August und endet mit dem 31. Juli eines jeden Jahres.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung der Schülerinnen und der Schüler des Gymnasiums Königsbrunn durch die Beschaffung und der Weitergabe von Mitteln an das Gymnasium Königsbrunn im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein bemüht sich insbesondere um eine Ergänzung und Verbesserung der Ausstattung der Schule mit Lehrmitteln und Einrichtungsgegenständen und um die Förderung von Studienreisen sowie kulturellen und sportlichen Veranstaltungen.

2. Der Verein unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und verfolgt keine parteipolitischen Zwecke. Der Verein ist nicht an Parteien und Konfessionen gebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein können alle natürlichen und juristischen Personen erwerben, die bereit sind, den Vereinszweck zu unterstützen, insbesondere Eltern von Schülern, Freunde, Gönner und ehemalige Angehörige des Gymnasiums Königsbrunn.

2. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.

3. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Schuljahres in Textform gekündigt werden.

5. Mitglieder, die ihren Beitragspflichten länger als ein Jahr nicht nachkommen oder durch ihr Verhalten das Ansehen des Fördervereins schädigen, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand und erweiterter Vorstand

1. Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende – jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis handelt der 2. Vorsitzende nur im Vertretungsfall.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Dem Vorstand können auf Beschluss der Mitgliederversammlung bis zu drei Beisitzer beigeordnet werden.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung erstmalig 1998 auf die Dauer von einem Jahr gewählt, danach für jeweils zwei Geschäftsjahre. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, bestellt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

4. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhält keine Vergütung.

5. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
   - Vorbereitung der Mitgliederversammlung mit Aufstellung der Tagesordnung

- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Aufstellen des Haushaltsplans
- Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- Beschlussfassung über die Aufnahme der Mitglieder

6. Für die Sitzungen des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, d. h. wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds. Über die Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von einem Vorstandsmitglied und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Ladung muss in Textform oder durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse und unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher erfolgen.

2. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich verlangt wird.

3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, d. h wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt, Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von einem Vorstandsmitglied und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
   - Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr.
   - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung.
   - Wahl des Vorstandes.
   - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags.
   - Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
   - Bestellen der Kassenprüfer.

§ 8 Mitgliedsbeiträge und Mittelverwendung

1. Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Geschäftsjahr zum Jahresende zur Zahlung fällig. Die Mitgliederversammlung kann die Höhe des Jahresbeitrages mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder neu festsetzen. Schulabgänger des Gymnasiums Königsbrunn sind von der Beitragszahlung bis zum Ende ihrer Ausbildung befreit.

2. Die dem Verein zugehenden Regelbeiträge, freiwilligen Beiträge, Spenden und sonstige Mittel verwendet der Vorstand ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke gemäß §§ 2 und 3. Hierfür wird der jährlichen Mitgliederversammlung ein Haushaltsplan über die Verteilung der Mittel zur Beschlussfassung vorgelegt. Außerhalb des Haushaltsplans kann der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Kassenwart Geldbeträge aus der Vereinskasse zur Verwendung freigeben. Im Streitfall entscheidet der Vorstand nach § 6 Abs. 6.

§ 9 Rechnungslegung

1. Der Vorstand hat mindestens einmal jährlich in der Mitgliederversammlung über die Einnahmen und Ausgaben zu berichten und die Jahresabschlüsse mit Belegen zur Einsicht vorzulegen. Dem Vorstand ist nach Rechnungslegung Entlastung zu erteilen, soweit die Mitgliederversammlung dagegen keine Einwände hat.

2. Die Mitgliederversammlung hat aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr zu bestellen, die die Kassenführung und die Belege zu überprüfen haben. Sollte ein Kassenprüfer verhindert sein, ist die Prüfung durch einen Kassenprüfer ausreichend.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. In der Ladung muss die Entscheidung über die Auflösung ausdrücklich angekündigt sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den jeweiligen Sachaufwandsträger des Gymnasiums Königsbrunn (zurzeit: Landkreis Augsburg) mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke nach §§ 2 und 3 dieser Satzung am Gymnasium Königsbrunn zu verwenden.

Königsbrunn, 23. Juli 1998
Änderungen:
Königsbrunn, 18. Oktober 2023

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 18.10.2023 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither eingetragenen Änderungen überein.

……	……
Thomas Pütter, 1. Vorsitzender	Beate Bischoff, Schriftführerin